



Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Ergebnisse der Potentialflächenstudie Windenergie zur Ermittlung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Marienheide

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	05.10.2016			
Rat	22.11.2016			

Finanzielle Auswirkungen:		☐ Ja	☒ Nein
Einnahmen		Ausgaben	
Finanzplan		Ergebnisplan	
Kostenstelle		Produkt	

Sachverhalt:

Die Gemeinde als Träger der kommunalen Planungshoheit kann von ihrem planungsrechtlichen Instrument Gebrauch machen und die Errichtung von Windenergieanlagen durch die Ausweisung entsprechender Gebiete räumlich steuern. Voraussetzung hierfür ist die Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan.

Die Gemeinde ist ermächtigt im Flächennutzungsplan Konzentrationszonen auszuweisen und damit an anderer Stelle Bauvorhaben im Außenbereich durch den sog. Planvorbehalt auszuschließen, um einen Wildwuchs von Windenergieanlagen zu verhindern. In der Regel stehen im Außenbereich außerhalb einer ausgewiesenen Konzentrationszone im Flächennutzungsplan öffentliche Belange der Privilegierung entgegen.

Grundlegende Voraussetzung hierfür ist, dass der Windenergie im gesamten Gemeindegebiet substanziell Raum verschafft worden ist. Aus diesem Grund ist keine Verhinderungsplanung möglich, die zur Rechtsunsicherheit führen würden.

Kann und/oder möchte die Gemeinde keine Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ausweisen, ist dennoch die Errichtung von Einzelanlagen unter Umständen im Gemeindegebiet möglich. Die Anwendung des Ausschlusskriteriums gilt

nur im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationszonen. Bei Windenergieanlagen handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG bedürfen. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird insbesondere sichergestellt, dass von der Errichtung einer Windenergieanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen. So werden die festgestellten Defizite und berührten öffentliche Belange, auch bei der Beurteilung von Einzelanlagen, immer zu beachten und zu prüfen sein.

Die Ausweisung von Windenergiekonzentrationszonen im Flächennutzungsplan erfordert zunächst ein schlüssiges gesamträumliches Konzept.

Die Firma Sweco GmbH aus Köln ist damit beauftragt worden eine Untersuchung von potentiell geeigneten Flächen (mind. 10 ha groß) im Gemeindegebiet durchzuführen. Methodisch wurde, wie vom BVerwG vorgegeben, ein Ausschlussverfahren gewählt, bei der zunächst die Gebiete ausgeschlossen wurden, in denen Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht errichtet werden können (sog. „harte Tabuzonen“).

In einem zweiten Schritt wurden weitere sog. „weiche Tabukriterien“ (i.d.R. Vorsorgewerte; z.B. Abstand zur Wohnbebauung, etc.) auf Grundlage von Erfahrungswerten des Planungsbüros (teilweise auch bereits abgestimmt mit den Trägern öffentlicher Belange) angesetzt.

Schlussendlich bedarf es jedoch hierzu einer Abwägung und Festlegung durch den Gemeinderat. Die Freiheit der politischen Abwägung endet jedoch an der Frage, ob der Windenergienutzung im gesamten Gemeindegebiet substantiell Raum gelassen werden kann. Eine erneute Prüfung wäre ggf. erforderlich.

Als erstes Zwischenergebnis der Potentialflächenstudie ist festzuhalten, dass es unter Berücksichtigung der gewählten Abstände des Gutachterbüros nicht möglich ist, der Windenergie auf dem gesamten Gemeindegebiet substantiell Raum zu verschaffen.

Da die Ausweisung von einer oder mehreren Konzentrationszonen innerhalb des Gemeindegebietes nicht uneingeschränkt vorgenommen werden kann, wurde im weiteren Verlauf der Untersuchung geprüft, welche „Spielräume“ bestehen, der Windenergie dennoch diesen Raum verschaffen zu können.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass es zunächst innerhalb des Gemeindegebietes aufgrund der Ergebnisse der Potentialflächenstudie durchaus denkbar wäre eine oder mehrere Konzentrationszonen auszuweisen.

Ob diese Konzentrationszonen tatsächlich rechtlich und fachlich geeignet sind für eine Windenergienutzung, könnte allerdings erst im weiteren Bauleitplanverfahren untersucht werden. Sofern es politischer Wille ist der Windenergie diesen substantiellen Raum im Gemeindegebiet zu verschaffen, wäre die Einleitung eines Flächennutzungsplanänderungsverfahrens durch den Rat der Gemeinde erforderlich. Anzumerken ist jedoch, dass alle Flächen zunächst die verschiedensten Restriktionen aufweisen und eine Darstellung von Konzentrationszonen nur vorbehaltlich detaillierter Untersuchungen konfliktfrei möglich sein wird.

In erster Linie sind auf allen Flächen die Belange des Artenschutzes zu nennen. Die Beauftragung eines Artenschutzgutachtens wäre in einem solchen Bauleitplanverfahren zwingend notwendig, da es vermehrt Hinweise, als auch eine notarielle Beurkundung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (z.B. Rotmilane, Schwarzstörche, Fledermäuse, etc.) im Gemeindegebiet gibt. Die Untersuchungen zum Artenschutz nehmen ca. ein Jahr in Anspruch. Die Kosten einer solchen Untersuchung sind standort- bzw. einzelfallabhängig, werden nach Stundensätzen der Gutachter berechnet und können daher nicht ansatzweise vorab beziffert werden, aber können einen geringen bis mittleren

fünfstelligen Betrag erreichen. Darüber hinaus sind ggf. weitere Gutachten oder Planungsleistungen im Bauleitplanverfahren zu beauftragen.

Weiter werden nach der Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetz von 2016 zum einen die Einspeisevergütungen für Strom aus Windkraftanlagen schrittweise gesenkt und zum anderen wird die Förderung nicht mehr gesetzlich festgelegt, sondern durch wettbewerbliche Ausschreibungen ermittelt. Es soll damit erreicht werden, dass nur noch die Windkraftanlagen Förderung erhalten, dessen Strom kosteneffizient in das Netz eingespeist werden kann. Im Idealfall sind die Stromentstehungskosten dann besonders gering bei Standorten mit sehr guten Windbedingungen und zugleich besonders vielen Stromnetzen. Beides trifft auf die Gemeinde Marienheide nur bedingt zu.

In der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses werden die Ergebnisse dieser Untersuchung durch das Gutachterbüro zur weiteren politischen Diskussion vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Alternative 1

Die Verwaltung wird damit beauftragt, die weiteren Schritte zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Marienheide einzuleiten.

Alternative 2

Auf die Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Marienheide wird verzichtet.

Stefan Meisenberg

Marienheide, 22.09.2016